

Leseexemplar

**Satzung der Stadt Torgelow
über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes
„Innenstadt“
vom 11.02.1999**

**veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow „Torgelower Stadtanzeiger“
Nr. 5/99 vom 10.03.1999**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG KV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) in Verbindung mit § 172 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081 und 1998 BGBl. I S. 137) beschließt die Stadtvertreterversammlung der Stadt Torgelow in ihrer Sitzung am 11.02.1999 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Innenstadt, der in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes im Uecker-Randow-Kreis im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Beschlüsse Nr. 17-199/91, 31-503/92 und 2261-96 werden hiermit aufgehoben.
- 2) Sie wird am 10.03.1999 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow „Torgelower Stadtanzeiger“ Nr. 05/1999 öffentlich bekannt gemacht.

Torgelow, den 11.02.1999

Gottschalk
Bürgermeister

Siegel der Stadt Torgelow

Die Umstellung auf Euro-Beträge erfolgte nach Artikel 8 EuroUS vom 12.12.2001.

Rechtsbehelf

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Torgelow, den 11.02.1999

Gottschalk
Bürgermeister

Siegel der Stadt Torgelow